

# Gemeinde Krummhörn

## Ortsteil Canum

### Bebauungsplan Nr. 0203

#### Verfahrensvermerke

**Vervielfältigungsvermerke**  
 Kartengrundlage Flurkartenwerk, Flur 2/3 Maßstab 1:1000  
 Erlaubnisvermerk Vervielfältigungserlaubnis für den Landkreis Aurich erteilt durch das Katasteramt **Auswille, Emden, Norden** am 22.11.84 Az. V 276/84  
 Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 11/84). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.  
 Katasteramt, den 14.04.86

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde vom Landkreis Aurich - Außenstelle Norden - Amt für Planung und Naturschutz ausgearbeitet.  
 Norden, den 13.05.86

Landkreis Aurich  
 - Außenstelle Norden -  
 Der Oberkreisdirektor  
 im Auftrage

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11.7.84 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0203 beschlossen.  
 Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 5.10.84 ortsüblich bekanntgemacht.  
 Krummhörn, den 15.05.86

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a(2) wurde am 22.3.85 ortsüblich bekanntgemacht und am 10.4.85 in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt.  
 Krummhörn, den 15.05.86

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 20.6.85 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 2.8.85 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 16.8.85 bis 16.9.85 gemäß § 2a Abs. 5 BBauG öffentlich ausgelegen.  
 Krummhörn, den 15.05.86

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2a Abs. 7 BBauG beschlossen.  
 Den Beteiligten im Sinne von § 2a Abs. 7 BBauG wurde vom 16.9.85 bis zum 16.10.85 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 16.10.85 gegeben.  
 Krummhörn, den 15.05.86

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 16.12.85 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.  
 Krummhörn, den 15.05.86

**Genehmigungsvermerk**  
 Der Bebauungsplan ist mit Verf.(Az.: 309.10-21102-52014/0203) vom heutigen Tage mit Maßgabe gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt.  
 Oldenburg, den 31.07.86  
 Bez. Reg. Wasser-Ems  
 im Auftrage  
 Dr. Müller

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom 31.07.86 (Az. 309.10-21102-52014/0203) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am 29.09.86 beigetreten.  
 Krummhörn, den 15.05.86

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 31.10.86 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich geworden.  
 Norden, den 13.11.86

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.  
 Krummhörn, den 15.05.86

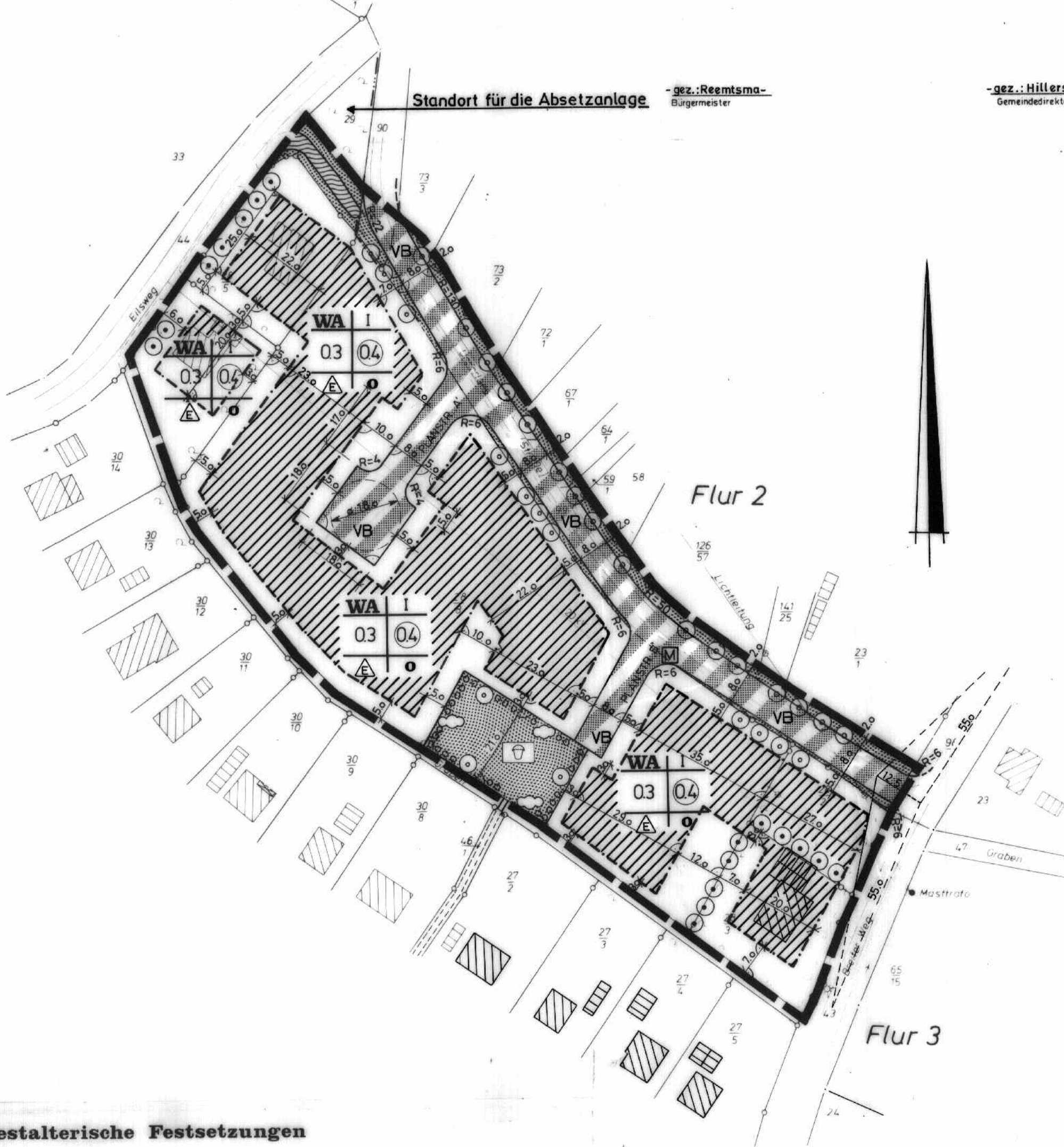
**Beglaubigungsvermerk**, nur für Zweitausfertigungen  
 Die Übereinstimmung des vorstehenden Bildabzugs mit der Hauptschrift wird bescheinigt. Bei der Hauptschrift handelt es sich um ein Original.  
 Norden, den 15.05.86

#### Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des § 10 und des § 9 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.08.76 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.79 (BGBl. I S. 949), und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung 23.07.73 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Bereinigung des Nds. Strafrechts und Ordnungswidrigkeitenrechts vom 05.12.83 (Nds. GVBl. S. 282), i.V.m. mit § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.06.78 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.12.82 (Nds. GVBl. S. 545), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.82 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.84 (Nds. GVBl. S. 283), hat der Rat der Gemeinde Krummhörn, den Bebauungsplan Nr. 0203 als Satzung sowie die Begründung hierzu beschlossen. Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung und den darin enthaltenen textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (gestalterische Festsetzung).

Krummhörn, den 15.05.86

Gemarkung Canum Flur 2 u. 3  
 Maßstab 1:1000



Standort für die Absetzanlage

-gez. Reemtsma-  
Bürgermeister

-gez. Hillers-  
Gemeindedirektor

#### Gestalterische Festsetzungen

- Traufwandhöhe**  
 Die Traufwandhöhe muß mindestens 1,50m betragen und darf das Maß von 3,50m nicht überschreiten. Als Traufwandhöhe gilt das Maß zwischen Oberkante Erschließungsstraßenmitte und den äußeren Schnittlinien von Außenwand und Dachhaut in Fassadenmitte gemessen. Der Dachüberstand darf nicht mehr als 30cm betragen (waagrecht gemessen von der Außenseite der Außenwand bis zum unteren Rand der Ziegel).
- Dachformen**  
 Dächer mit Ausnahme der von Dachaufbauten müssen eine Neigung von mindestens 38° und höchstens 50° aufweisen und sind als Satteldächer auszubilden, wobei die Giebelspitzen bis 1/3 der Gebäudehöhe abgewalmt werden dürfen (Krüppelwalm) und die Dachneigung auf beiden Traufseiten symmetrisch sein muß.  
 Garagen gemäß § 12 BauNVO und sonstige Gebäude gemäß § 14 (1) BauNVO können auch mit einem Flachdach ausgeführt werden.
- Materialien**  
 An Materialien für die Dacheindeckung der Satteldächer sind ausschließlich zugelassen:  
 rot- bis rotbraune Tonziegel (DIN 456) oder Betondachsteine (DIN 1117 und DIN 1118) gem. RAL-Farbtönen Nr. 2001, 2002, 3000 und 8001 bis 8004 mit gewellter Oberfläche (z. B. Hohlziegel). Nicht zulässig sind glasierte Dachziegel.
- Dachaufbauten**  
 Die Gesamtlänge der Dachaufbauten (Dachgauben) darf 1/3 der jeweiligen Trauflänge nicht überschreiten. Der Traufwand- und Giebelwandabstand zu den Dachaufbauten und der Abstand des Dachaustrittes zum First in Dachneigung gemessen darf das Maß von 1,0m an keiner Stelle unterschreiten.
- Außenwände**  
 Die Außenwände der Gebäude sind mit Vormauerziegeln (DIN 105) zu verblenden. Es dürfen nur unglasierte Ziegel entsprechend den RAL-Farben Nr. 2001, 2002, 3000, 3002, 3013, 3016 und 8004 verwendet werden.

#### Textliche Festsetzungen

- Die Sichtdreiecke sind von Bewuchs und anderen Sichthindernissen über 0,80m freizuhalten. Das Maß gilt ab Oberkante Erschließungsstraßenmitte.

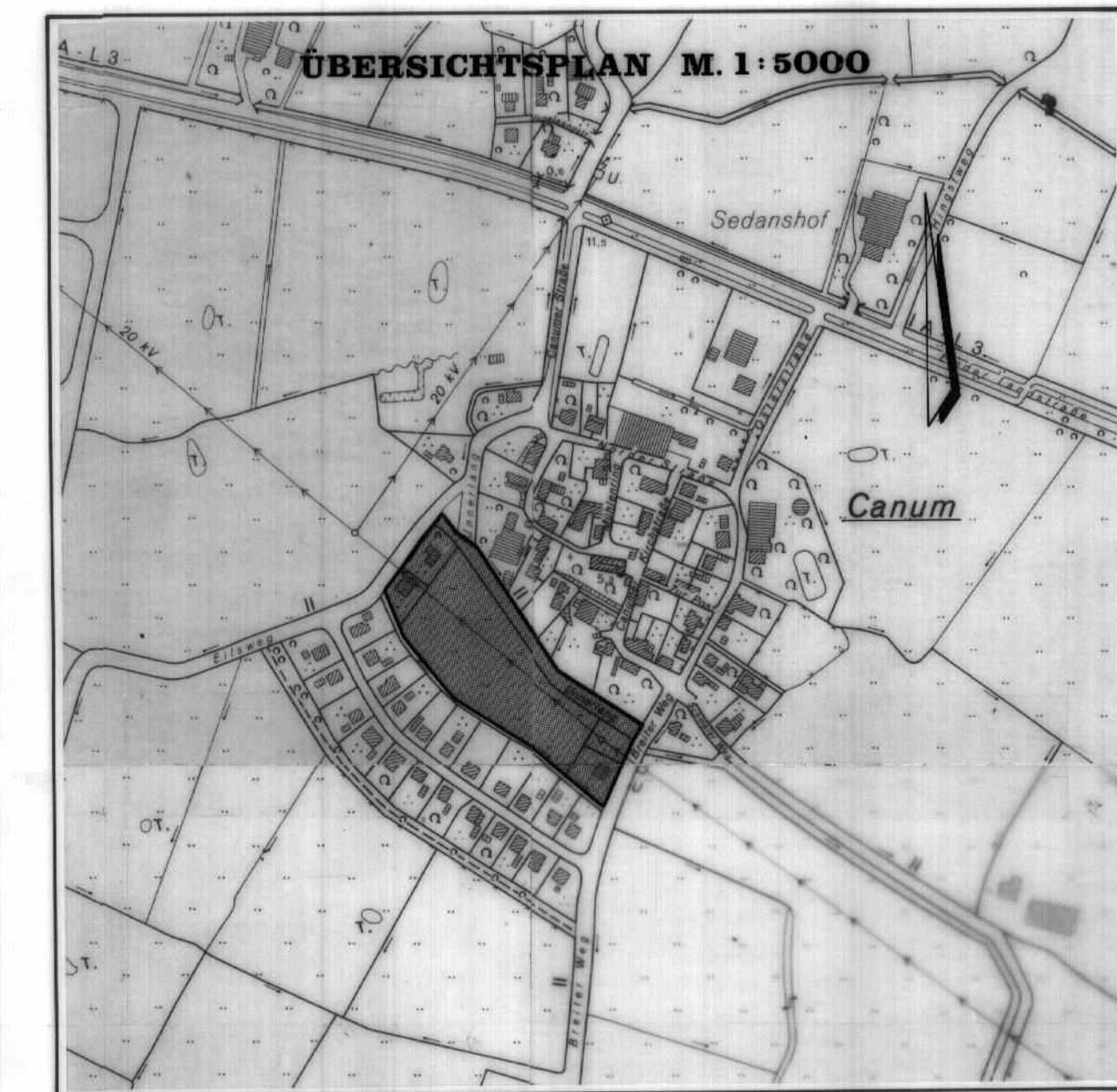
~~Zu dem zulässigen Vollgeschoss ist ein weiteres sonstiges Geschoss im Dachraum zulässig.~~

#### Hinweis

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind (Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30.5.1978, § 14).

#### Planzeichenerklärung

- Nicht überbaubare Fläche
- Überbaubare Fläche
- WA 1** Allgemeines Wohngebiet
- 03** Zahl der Vollgeschosse
- 04** Grundflächenzahl
- o** Geschosflächenzahl
- o** Offene Bauweise
- Nur Einzelhäuser zulässig
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigung
- R=6** Die Radien beziehen sich auf die Straßenbegrenzungslinie
- M** Müllbehälterstandplatz 1m x 2m
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Graben
- Öffentliche Grünfläche
- Spielplatz
- Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Pflanzstreifen) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BBauG)
- Einzelbäume sind anzupflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BBauG)
- Einzelbäume sind zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BBauG)
- Sichtdreieck



## Gemeinde Krummhörn

### Bebauungsplan Nr. 0203

<b>Satzungsexemplar</b>	Planverfasser:	LANDKREIS AURICH AMT F. PLANUNG U. NATURSCHUTZ AUSSENSTELLE NORDEN	
	Verm. technische Bearbeitung:	Dipl.-Ing.	<i>[Signature]</i>
<b>Maßstab 1:1000</b>	Verfahrenstechnische Bearbeitung:	Dipl.-Ing.	<i>[Signature]</i>
	Gezeichnet u. Verfahr. techn. Bearbeitung:	Techn.-Angest.	<i>[Signature]</i>
<b>Pl. Nr. 21/61/0203</b>	Geprüft:	Dipl.-Ing.	<i>[Signature]</i>
	Geändert:	4. 6. 88 VEIT 5. 8. 88 Jakobs	